

alt	neu	Änderung
Auf der Grundlage der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung LSA (GO - LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. Nr. 35/95), geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 und Kommunalabgabengesetz (KSG-LSA) vom 11.06.1991 hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 05.12.1995 folgende Gebührensatzung beschlossen :	Auf der Grundlage der §§ 8, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) (BS LSA 2020.95), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 und 5 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) (BS LSA 2022.1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am ... folgende Gebührensatzung beschlossen:	
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner 1. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Lutherstadt Eisleben werden Gebühren erhoben. 2. Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in der Obdachlosenunterkunft untergebracht sind. Familien, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.	§ 1 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr unterhält die Lutherstadt Eisleben eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Lutherstadt Eisleben werden Gebühren erhoben. (3) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in der Obdachlosenunterkunft untergebracht sind. Familien, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.	Abs. 1 (alt) entspricht Abs. 2 (neu) Abs. 2 (alt) entspricht Abs. 3 (neu) Zusatz des Abs. 1 (neu) Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in Lutherstadt Eisleben, zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe 1. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der	§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die	Abs. 1 (neu) Bemessungsgrundlage ist, von Lutherstadt Eisleben erstellte Gebührenkalkulation

Benutzungsgebühr ist die Kostenkalkulation des Vorjahres. 2. Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosen-unterkunft einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat, die in der Anlage ermittelte Gebühr. 3. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.	von der Lutherstadt Eisleben erstellte Gebührenkalkulation, welche dieser Satzung als Anlage beigelegt ist. (2) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 169,84 €. (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.	
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Beginn und Ende der Gebührenpflicht 1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. 2. Die Gebührenpflicht für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.	§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Beginn und Ende der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. (2) Die Gebührenpflicht für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats.	Abs. 2 (alt) Wegfall „mit dem Beginn der Gebührenpflicht“
§ 4 Festsetzung und Fälligkeit 1. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid	§ 4 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei	Übernahme des § 4 Festsetzung und Fälligkeit (alt)

festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. 2. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2. 3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechen Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.	Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2. (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.	
§ 5 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 5 sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männliche, weibliche sowie diverse Personen.	§ 5 sprachliche Gleichstellung (neu) als neuer Paragraph ergänzt § 5 Inkrafttreten (alt) entspricht § 6 Abs. 1 (neu)
	§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Betreiben der Unterkunft für vorübergehend obdachlose Personen, beschlossen am 05.12.1995 (Beschluss Nr. 16/397/95), außer Kraft.	Abs. 1 (neu) entspricht § 5 Inkrafttreten (alt) Zusatz des Abs. 2 (neu)